AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 11. Februar 2017 Jahrgang 26 - Nr. 01/2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 26.01.2017

Seite 4 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Strausberg

Seite 5 Bekanntmachung der Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Seite 6 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Seite 7 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“

Seite 7 Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016

B/20/284/2016
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Jahr 2017
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:
21 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 26.01.2017

B/21/294/2017
1. Änderung des Beschlusses Nr. 03/55/2014 – Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Strausberg
Der Beschluss Nr. 03/55/2014 vom 06.11.2014 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Frau Bianca Leue wird als Vertreterin für den Verein Lebenshilfe MOL e.V. als Mitglied im Behindertenbeirat auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg benannt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/295/2017
3. Änderung des Beschlusses Nr. 01/17/2014 – Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr
Der Beschluss Nr. 01/17/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung der Beschlüsse Nr. 12/173/2015 vom 17.12.2015 und 18/258/2016 vom 29.09.2016 wird geändert.

Herr Benjamin Weißheimer, wohnhaft in 15344 Strausberg wird für die Fraktion der CDU als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr berufen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/296/2017
2. Änderung des Beschlusses Nr. 01/18/2014 - Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft
Der Beschluss Nr. 01/18/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses Nr. 13/197/2016 wird geändert.

Herr Horst Tarnawski, wohnhaft in 15344 Strausberg wird für die Fraktion der CDU als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft berufen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/297/2017
Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Kindernachsorgeklinik)
1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4815, Seepromenade, Umgehungs-

straße, Amselweg, Die Spitzheide, Flur 15, Flurstück 238/5, daraus eine noch unvermessene Teilfläche von ca. 37.100 m², zu einem Kaufpreis von 37.000 € an die „Peter und Ingeborg Fritz – Stiftung für chronisch kranke Menschen“ zu verkaufen.

2. Der Entwurf des Kaufvertrages – Anlage 3 – wird bestätigt.

3. Der Punkt 1 des Beschlusses der SVV Nr. 10/160/2015 vom 24.09.2015 (Verkauf an die KNK Berlin-Brandenburg gGmbH) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/298/2017
Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ gem. § 12 BauGB

1. Der Aufstellungsbeschluss für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt werden.

2. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Amselweg und den bestehenden Siedlungsbereich „Jenseits des Sees“, im Osten an den Straussee, im Süden an das Turmgestell und im Westen an Waldfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 4,3 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5 in der Flur 15 der Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe anliegender Planausschnitt).

3. Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindernachsorgeklinik. Im Bebauungsplan sollen ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kindernachsorgeklinik“, private Grünfläche und Verkehrsfläche festgesetzt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss mit der Beschluss Nr. 09/148/2015 vom 22.05.2015 wird aufgehoben (Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 58/15 „Kindernachsorgeklinik“).

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/299/2017
Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees wird beschlossen.

2. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5 in der Flur 15 der Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5 ha.

3. Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von Teilflächen als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rehabilitationseinrichtung“, Fläche für Wald und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

4. Der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Beschluss Nr. 09/149/2015 vom 22.05.2015 wird aufgehoben (Änderungsbereich für den Bereich südlich der Ortslage „Jenseits des Sees“).

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/300/2017
Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der aktuellen Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:
20 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

B/21/301/2017
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Waldemarstraße

In der Waldemarstraße werden im Bauabschnitt Rudolf-Breitscheid-Straße bis Friedrich-Engels-Straße
(Abrechnungsanlage 1)

– die Fahrbahn als Mischfläche mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau hergestellt;
– straßenbegleitendes Grün und eine Oberflächenentwässerung mit Mulden und Mulden-Rigolen-System hergestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert.
Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.
Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/302/2017
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Rudolf-Breitscheid-Straße

In der Rudolf-Breitscheid-Straße werden:

1. im Bauabschnitt von der Einmündung Gustav-Kurtze-

Promenade bis zur Kreisanlage (Rudolf-Breitscheid-Straße/ Waldemarstraße) – Abrechnungsanlage 2
- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau hergestellt;
- straßenbegleitendes Grün und eine Oberflächenentwässerung mit Mulden hergestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert.
Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.
Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

2 im Bauabschnitt von der Kreisanlage (Rudolf-Breitscheid-Straße/ Waldemarstraße) bis zur Einmündung Ernst-Thälmann-Straße – Abrechnungsanlage 3
- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau hergestellt;
- straßenbegleitendes Grün und eine Oberflächenentwässerung mit Mulden und Mulden-Rigolen-System hergestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert.
Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.
Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/303/2017
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Kreisanlage Waldemarstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße
In der Kreisanlage (Abrechnungsanlage 4) Waldemarstraße/ Rudolf-Breitscheid-Straße werden
- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer Breite von 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau;
- straßenbegleitendes Grün und eine Oberflächenentwässerung mit Mulden hergestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert.
Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.
Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/304/2017
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Barnimstraße
In der Barnimstraße werden
- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer Breite von 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau hergestellt;
- straßenbegleitendes Grün hergestellt
- die Oberflächenentwässerung mit Mulden hergestellt und die Ableitung des Regenwassers erfolgt teilweise in den vorhandenen, unter dem Straßenkörper verlaufenden Regenwasserkanal.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert.
Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.
Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/21/305/2017
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 4.000 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7311, Flur 16, Flurstück 524, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Biotop, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 100.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/306/2017
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Grünstraße)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1008, Flur 18, Flurstück 359, Grünstraße 1 B, Größe 11 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das oben genannte Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.287 € zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/21/307/2017
1. Änderung des Beschlusses Nr. 14/205/2016 – Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG)
Der Beschluss Nr. 14/205/2016 vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Herr Bernd Sachse scheidet aus dem Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) aus.

2. Für Herrn Bernd Sachse wird Frau Sabine Brosch in den Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) berufen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/21/308/2017
2. Änderung des Beschlusses-Nr. 01/16/2014 vom 17.07.2014 – Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Der Beschluss-Nr. 01/16/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses-Nr. 13/199/2016 vom 28.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. Herr Thomas Frenzel (DIE FRAKTION) scheidet aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

2. Dafür wird Herr Jürgen Schmitz (DIE FRAKTION) Mitglied des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Strausberg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 15.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss-Nr: 20/284/2016 – gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

Gemäß § 73 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung bezüglich des in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 24.01.2017 (Aktenzeichen 15.13.01/472) erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06 erfolgen.

Strausberg, 25.01.2017

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.12.2016

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**42.270.308 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf	**43.050.724 EUR**
außerordentlichen Erträge auf	**500.000 EUR**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**50.000 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**44.600.665 EUR**
Auszahlungen auf	**55.080.942 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**40.507.610 EUR**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**40.146.842 EUR**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	**4.093.055 EUR**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	**13.734.300 EUR**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**0 EUR**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**1.199.800 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung
von Liquiditätsreserven **0 EUR**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 EUR**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen
werden auf **0 EUR**
festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf **5.400.000 EUR**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **962.500 EUR**
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 20/277//2016 vom 15.12.2016 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **375 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR**
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR**
festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 EUR**
festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.600.000 EUR**
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**
festgesetzt.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

Bekanntmachung der Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den beiden Bauleitplanverfahren
– vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ und
– 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am

Dienstag, den 21.02.2017, um 18:30 Uhr

zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48 (3. Etage), Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, ein.
Auf einer Fläche zwischen der Siedlung Jenseits des Sees und dem Turmgestell soll eine Klinik zur familienorientierten Rehabilitation für krebskranke Kinder und Jugendliche und deren Familienmitglieder entstehen. Zur Schaffung des Baurechts ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB vorgesehen. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden.
Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Planung allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt sowie bereits vorliegende natur- und artenschutzrechtliche Belange und Planungsalternativen erörtert werden. Nach der Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung können Äußerungen und Stellungnahmen zu beiden Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Die Unterlagen liegen zusätzlich in der Zeit vom 22.02. bis zum 10.03.2017
montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von 13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341 - 381322) auch außerhalb dieser Zeiten, in der Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtplanung, im Zimmer 3.20 zur Einsicht öffentlich aus. Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (-> Stadtentwicklung / Bauen -> aktuelle Planungen / Bürgerbeteiligung) können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb dieser Zeiten für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Strausberg, den 27.01.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat am 26.01.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg gefasst (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Planung des Vorhabenträgers, der an Ort und Stelle eine familienorientierte Rehabilitationseinrichtung (Kindernachsorgeklinik) errichten möchte. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung der Kindernachsorgeklinik muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich über die Planung sowie über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Planungsalternativen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.

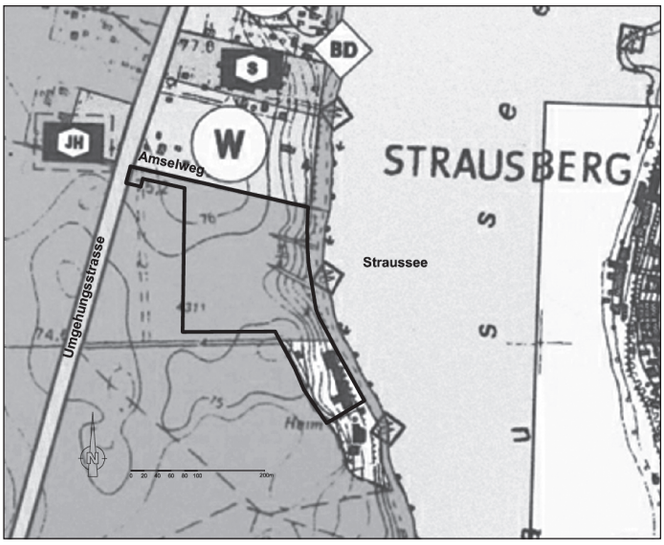

Abbildung: Geltungsbereich 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Die Planunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg liegen in der Zeit vom

22.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.20, während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsicht aus:

montags bis freitags von	**08:30 bis 12:00 Uhr**
montags bis donnerstags von	**13:00 bis 16:00 Uhr**
und dienstags von	**16:00 bis 18:00 Uhr**

Die o.g. Unterlagen können während der Dienstzeiten in der Fachgruppe Stadtplanung eingesehen werden. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (-> Stadtentwicklung / Bauen -> aktuelle Planungen / Bürgerbeteiligung) können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (Nr. 03341-381433) oder E-Mail (antje.schwarz@stadt-strausberg.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb dieser Zeiten für die Einsichtnahme, unter der Tel. 03341-381322, zu vereinbaren.

Strausberg, den 27.01.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat am 26.01.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB gefasst (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist ein Teilbereich des Flurstücks 238/5 der Flur 15 in der Gemarkung Strausberg. Auf diesem soll eine Klinik für familienorientierte Rehabilitation von krebskranken Kindern und Jugendlichen und deren Familienmitgliedern entstehen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich über die Planung sowie über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Planungsalternativen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.
Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ liegen in der Zeit vom

22.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.20, während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsicht aus:

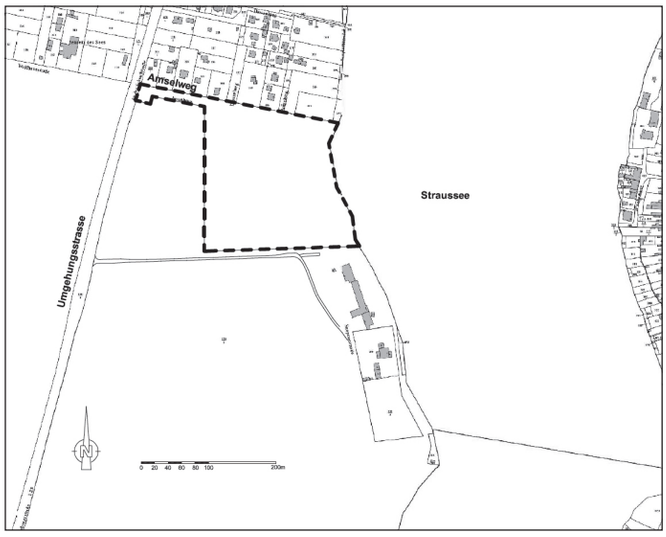

Abbildung: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“

montags bis freitags von	**08:30 bis 12:00 Uhr**
montags bis donnerstags von	**13:00 bis 16:00 Uhr**
und dienstags von	**16:00 bis 18:00 Uhr**

Die o.g. Unterlagen können während der Dienstzeiten in der Fachgruppe Stadtplanung eingesehen werden. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (-> Stadtentwicklung / Bauen -> aktuelle Planungen / Bürgerbeteiligung) können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (Nr. 03341-381433) oder E-Mail (antje.schwarz@stadt-strausberg.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb dieser Zeiten für die Einsichtnahme, unter der Tel. 03341-381322, zu vereinbaren.

Strausberg, den 27.01.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 26.01.2017

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Strausberg werden Nutzungsentgelte erhoben.

1.2. Mit dem Entgelt sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Entgeltordnung regelt etwas anderes.
Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß der Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zahlungspflichtiger

2.1. Das Entgelt wird vom Nutzer gezahlt.

2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

3.1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist spätestens zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

3.2. Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

4. Nutzungsentgelte

4.1. Schulische Anlagen und Kindertagesstätten

1.	Schulsporthallen	15,00 € / Stunde
2.	Sportfreianlagen	15,00 € / Stunde
3.	Schulische Anlagen zur ständigen Nutzung	1,50 € / m² / Monat
4.	Räume in Schulen	
	– Klassenräume	10,00 € / Stunde
	– Speiseräume	15,00 € / Stunde
	– Aula	15,00 € / Stunde
5.	Räume in Kindertagesstätten	
	– Gruppenräume oder Nebenräume	10,00 € / Stunde

In dem Entgelt enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde. Darüber hinaus wird der Einsatz des Hausmeisters pro Veranstaltung mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.

4.2. Stadthaus

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Versammlungsraum im Stadthaus zur Verfügung. Der Betrieb des Standesamtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
   – Versammlungsraum
   (Eheschließungsraum) 15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag

4.3. Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein

1. Die Stadt Strausberg stellt Räume im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:
   – Mehrzweckraum 10,00 €/Stunde, 60,00 €/Tag
   – Versammlungsraum 15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag
   – Mehrzweckraum und Versammlungsraum
   20,00 €/Stunde, 120,00 €/Tag
   In den Entgelten ist nicht die Reinigung enthalten. Diese wird gesondert durch Vertrag geregelt.

4.4. Stadtverwaltung Strausberg

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Raum in der Stadtverwaltung Strausberg zur Verfügung. Der Betrieb

der Stadtverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:
   – Versammlungsraum (3. Obergeschoss) 15,00 €/Stunde, 90 €/Tag

4.5. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Entgelte erhoben:

1.	Einsatz des Hausmeisters pro Stunde und Person	25,00 €
2.	Nutzung der Beschallungsanlage pro Veranstaltung	50,00 €
3.	Nutzung des Beamers pro Veranstaltung	15,00 €

5. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

5.1. Von der Entgelterhebung befreit sind bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1.:

– Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg
– Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
– Tagespflegestellen
– Musikschulen
– Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf
– anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Strausberg
– Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils der Einrichtung dienen (ein schriftlicher Nachweis der Kooperationspartnerschaft ist vorzulegen)
– Bündnispartner, die Mitglied im „Strausberg Bündnis für und mit Familien“ sind (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
– gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
– Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

5.2. 50 v.H. des Entgeltes werden erhoben bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1.:

– von den weiterführenden Strausberger Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Strausberg sind

5.3. Befreiung von der Entgelterhebung bei der Benutzung von Räumen nach 4.2. bis 4.4.:
Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von der Entgelterhebung befreit werden.

5.4. Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von dem Entgelt befreit werden, wenn die Zahlung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.
Über den Antrag entscheidet der / die Bürgermeister/-in der Stadt Strausberg.

6. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 44/660/2002 vom 26.09.2002 außer Kraft.

Strausberg, den 27.01.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 38 11 99, Fax (03341) 38 14 30
Redaktion: Frau Grießl
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss: 30.01.2017

Ende des amtlichen Teils